

# RS OGH 2018/1/26 8Ob152/17m, 6Ob8/19y, 1Ob138/20f, 3Ob13/21i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.01.2018

## Norm

ABGB §179

ABGB §180 Abs3

## Rechtssatz

Die nachträgliche Änderung einer bestehenden Obsorgeregelung setzt zwar anders als eine Sicherungsverfügung nach § 181 ABGB keine Gefährdung des Kindeswohls voraus. Die Änderung der Verhältnisse muss aber derart gewichtig sein, dass das zu berücksichtigende Postulat der Erziehungskontinuität in den Hintergrund tritt.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 152/17m  
Entscheidungstext OGH 26.01.2018 8 Ob 152/17m
- 6 Ob 8/19y  
Entscheidungstext OGH 25.04.2019 6 Ob 8/19y  
Beisatz: Hier: Gemeinsame Obsorge; Doppelresidenzmodell; geplante Übersiedelung der Mutter nach Deutschland - keine vorsorgliche Änderung der hauptsächlichen Betreuung der Kinder. (T1)
- 1 Ob 138/20f  
Entscheidungstext OGH 23.09.2020 1 Ob 138/20f  
Vgl
- 3 Ob 13/21i  
Entscheidungstext OGH 24.03.2021 3 Ob 13/21i  
Beisatz: Der Wunsch des Vaters, in Karenz zu gehen und während dieser Zeit Kinderbetreuungsgeld zu beziehen, ist kein ausreichender Grund für eine Änderung der getroffenen Obsorgeregelung. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132056

## Im RIS seit

12.07.2018

## Zuletzt aktualisiert am

29.07.2021

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)